



Anja Mumm, Nicole Jähnichen

Auszeit vom Job

Sabbatical, Elternzeit, Pflegezeit & Co.

TASCHEN
GUIDE

HAUFE.

Ihrem Arbeitgeber frühzeitig ankündigen. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz müssen Sie Ihren Wunsch mindestens drei Monate vor Ablauf Ihrer Elternzeit mitteilen.

Antrag auf Teilzeit

An die Personalabteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom ... (genaues Datum) an möchte ich bei Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von ... Wochenstunden ausüben.

Meine wöchentliche Arbeitszeit bitte ich wie folgt zu verteilen:

- Montag: von ... Uhr bis ... Uhr,
- Mittwoch: von ... Uhr bis ... Uhr,

Ich freue mich auf Ihre schriftliche Bestätigung bis zum Sollten Sie Einwände gegen meine Arbeitszeitwünsche haben, stehe ich Ihnen gerne für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Sehr gute Chancen, dass man Ihrem Antrag zustimmt, haben Sie, wenn

- Ihr Arbeitsverhältnis vor der Elternzeit länger als sechs Monate bestanden hat und
- Sie in einem Unternehmen arbeiten, das in der Regel mehr als 15 Mitarbeiter exklusive Auszubildender beschäftigt.

Denn dann haben Sie nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sogar einen Anspruch auf einen Teilzeitjob. Ihr Chef darf diesen Wunsch nur ablehnen, wenn dagegen betriebliche Gründe sprechen. Irgendwelche Gründe dürfen das nicht sein; sie müssen rational und nachvollziehbar sein. Führt Ihr Arbeitgeber z. B. an, dass Ihr Wunsch bei ihm zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt oder organisatorisch nicht möglich ist, muss er dies, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, auch begründen können.

Ignorieren sollte der Chef Ihren Antrag nicht. Er muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem von Ihnen gewünschten Beginn schriftlich mitteilen, ob er der Teilzeit zustimmt oder nicht. Macht er das nicht, gilt Ihr Antrag als genehmigt.

Babypause für Selbstständige

Für Selbstständige gibt es ein Netz, wie es die Elternzeit spannt, leider nicht. Da sie ihr eigener Chef sind, müssen sie ihre Auszeit so planen, dass sowohl das eigene Unternehmen als auch das Kind nicht zu kurz kommen. Die Türen der eigenen Firma einfach mal so sechs Monate oder mehr zuzusperren und ein Schild mit der Aufschrift »Babypause bis ...« daran zu hängen, funktioniert in der Realität nicht – zumindest dann nicht, wenn das Unternehmen danach noch existieren soll. Noch schwieriger wird es, wenn Sie Angestellte beschäftigen, die von Ihnen abhängig sind.

Je größer Ihr Unternehmen ist und je mehr Aufträge Sie haben, desto ausführlicher sollten Sie Ihre Babypause planen.

- Sind Sie Einzelkämpfer und können Sie Ihre Aufträge genau terminieren? Vielleicht gelingt es Ihnen dann, sich ein paar Monate für den Nachwuchs freizuschaukeln.

Achtung Liquiditätsfälle: Ruht Ihre Tätigkeit auf diese Weise und haben Sie in dieser Phase auch keine Einnahmen, sollten Sie mit einem entsprechenden Antrag beim Finanzamt erwirken, dass Sie in dieser Zeit keine Einkommensteuervorauszahlungen leisten müssen.

- Soll alles in Ihrer Abwesenheit möglichst weiterlaufen wie bisher, müssen Sie sich um jemanden kümmern, der in dieser Zeit Ihren Job macht. Kalkulieren Sie eine längere Einarbeitungs- und Übergabephase ein. Arbeiten Sie vertrauensvoll mit Kunden oder Klienten zusammen, sollten Sie auch Zeit einplanen, um Ihre Vertretung dort bekannt zu machen.
- Viele Selbstständige können Familie und Job langfristig nur mit fremder Hilfe unter einen Hut bringen. Kümmern Sie sich am besten bereits vor der Geburt Ihres Kindes um eine Betreuungsmöglichkeit. Plätze in guten Kindertagesstätten sind immer noch rar und die Wartelisten sind lang.

Finanzierung

Das klassische Modell »Paar bekommt Kind, Mutter bleibt zu Hause, Vater geht weiter arbeiten« findet heute zunehmend weniger Anhänger. Immer mehr Frauen steigen nach einer ein-

jährigen Auszeit wieder in den Job ein. Immer mehr Männer nehmen sich die sog. Vätermomate. Gründe für diese Entwicklung gibt es viele, einer davon ist sicherlich auch ein finanzieller, nämlich in Gestalt des Elterngeldes.

Das Mutterschaftsgeld

Sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnen für Arbeitnehmerinnen die Mutterschutzfristen. Sie enden acht Wochen bzw. 12 Wochen (bei Mehrlings- und Frühgeburten und seit Januar 2018 auch bei einer Behinderung des Kindes) nach der Geburt.

In diesem Zeitraum müssen Sie nicht arbeiten. Sie erhalten aber trotzdem das volle Nettogehalt. Genau genommen landet in dieser Zeit nicht das Gehalt, sondern das sog. Mutterschaftsgeld der Krankenversicherung auf Ihrem Konto. Dieses maximal 13 Euro pro Tag stockt der Arbeitgeber dann auf Ihr bisheriges Nettoeinkommen auf.

Anfang 2018 ist der Kreis derjenigen Frauen, denen Mutterschutz und damit auch Mutterschaftsgeld zusteht, erweitert worden: Nicht nur Arbeitnehmerinnen kommt er zugute, sondern z. B. auch arbeitnehmerähnliche Selbstständige, Praktikantinnen und Heimarbeiterinnen profitieren davon.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten das Mutterschaftsgeld automatisch, freiwillig gesetzlich Versicherte nur auf Antrag bei der Krankenkasse. Privat versicherte Mütter in einem sozialversi-

cherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bekommen zwar kein Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenversicherung, allerdings erhalten sie auf Antrag 210 Euro als Einmalzahlung vom Bundesversicherungsamt, das sog. PKV-Mutterschaftsgeld (www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html). Zusätzlich gibt es auch hier noch den Arbeitgeberzuschuss.

Sind Sie selbstständig und freiwillig gesetzlich versichert, erhalten Sie Mutterschaftsgeld nur, wenn Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Tarif mit Anspruch auf Krankentagegeld haben. Unternehmerinnen, die privat versichert sind, können beim Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von 210 Euro beantragen und haben – je nach Tarif – eventuell einen Anspruch auf Krankentagegeld.

Das Elterngeld

Wenn Sie sich nach der Geburt eine Auszeit nehmen, erhalten Sie eine staatliche Förderung in Gestalt des Elterngeldes, und zwar, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie leben gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt.
- Sie betreuen und erziehen dieses Kind.
- Sie arbeiten nicht oder durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Das Schöne: Nicht nur Angestellte haben Anspruch darauf, sondern auch Selbstständige, Arbeitslose, Hausfrauen und Haus-